

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes BL 330 „Kunibertusstraße/Giffelsberger Weg“ im Stadtteil Blatzheim

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan BL 330 „**Kunibertusstraße/Giffelsberger Weg**“, Stadtteil Blatzheim, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes BL 330 „Kunibertusstraße/Giffelsberger Weg“ liegt im südöstlichen Teil von Blatzheim.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes BL 330 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Giffelsberger Weg
- im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung
- im Süden durch die Straße „Im Bungert“
- im Westen durch die Kunibertusstraße.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Ziel des Bebauungsplanes BL 330 „Kunibertusstraße/Giffelsberger Weg“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßstäbliche Einfamilienhausbebauung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **04.04.2011 bis einschließlich 13.05.2011** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan BL 330 „**Kunibertusstraße/Giffelsberger Weg**“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Büros RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
- Begründung mit Umweltbericht

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 21.03.2011

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

